

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2015.117 vom 25. November 2015

ZH Steuerrekursgericht, 2015-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2015.117

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2015.117 du 25 novembre 2015

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2015.117 del 25 novembre 2015

Regeste

Der Pflichtige kommt als Arbeitnehmer der C AG in den Genuss eines Spitalplans, der vorsieht, dass die neben der Grundversicherung angefallenen Spitalkosten der Angestellten sowie deren Ehefrauen und Kinder direkt von der Arbeitgeberin übernommen werden. Letztere hat vorliegend die über die Grundversicherung hinausgehenden Spitalkosten der vom Pflichtigen getrennt lebenden Ehefrau übernommen. Die direkte Anspruchsberechtigung der Ehefrau ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag des Pflichtigen, der insofern als Vertrag zu Gunsten einer Dritten (der Ehefrau) anzusehen ist. Der Zufluss ist trotzdem in einem ersten Schritt beim Pflichtigen anzunehmen, denn keine Rolle spielt bei einem Vertrag zu Gunsten Dritter steuerrechtlich zunächst der beim Zustandekommen durch Konsens zwingend vorauszusetzende Rechtsgrund (die causa) im Verhältnis des Stipulanten zum Empfänger der Leistung. Die Leistung steht damit dem Pflichtigen trotz Anspruchsberechtigung der Ehefrau aufgrund des Verhältnisses des Stipulanten (Pflichtiger) zum Promittenten (C AG) dem Pflichtigen zu. Die causa der Begünstigung besteht vorliegend im Wunsch des arbeitstätigen Pflichtigen, seiner Ehefrau bei eventueller Krankheit und Unfall beizustehen (eheliche Beistandspflicht). Es spricht nichts dagegen, die Zahlung entsprechend in einem zweiten Schritt als (unregelmässigen) Unterhaltsbeitrag an die faktisch getrennte Ehefrau anzusehen, weshalb er steuerlich abzugsfähig ist.

Erwägungen

E. 1

Schweizerische Eidgenossenschaft, Beschwerdegegnerin,

E. 2

Im Jahr 2012 liess sich die Ehefrau des Pflichtigen krankheitsbedingt während rund fünf Tagen im Spital E behandeln, wobei die C AG von den erst im August des Folgejahrs in Rechnung gestellten Kosten Ende September 2013 einen Anteil von Fr. 12'100.- für sie übernahm. Die Parteien gehen (stillschweigend) davon aus, dass der Pflichtige die Rechnung des Spital E für seine Ehefrau beglich und im Gegenzug die durch die ehemalige Arbeitgeberin ausgerichtete Zahlung vereinnahmte. Die C AG stellte dem Pflichtigen einen Lohnausweis über die aufgrund des Spitalplans ausgerichtete Zahlung aus. In der Steuererklärung 2013 führte der Pflichtige den Betrag entsprechend unter Ziffer 1.1 als Einkunft aus unselbstständigem Erwerb auf, und zog ihn unter Ziffer 22.1 – unter Berücksichtigung des gesetzlich vorgesehenen Selbstbehalts – als krankheitsbedingte Ausgabe wieder ab.

E. 3

Diese Erwägungen führen zur Gutheissung von Beschwerde und Rekurs. Bei diesem Prozessausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin/dem Rekursgegner aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG). Ferner ist dem Pflichtigen für das Beschwerde- und Rekursverfahren eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 - 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 und § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/6. September 1987). Angesichts des geringen Streitwerts rechtfertigt sich eine Vergütung von insgesamt Fr. 500.- (einschliesslich Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.